**Von der Revolution 1848 bis zum Ende der Monarchie 1918**

**Einführung**

Erstmals sollte Österreich eine geschriebene Verfassung erhalten (Pillersdorfsche Verfassung 1848 s.u.), die Paulskirchenversammlung beriet über die Bildung eines deutschen Nationalstaates. Ab 1851 sollte im Zuge der niedergeschlagenen Revolution 9 Jahre lang der Neoabsolutismus herrschen.

Das Bürgertum wurde immer mächtiger, die Bauernbefreiung sowie die Grundherrschaft Beseitigung waren wesentliche Erfolge. 1867 sollte wieder endgültig zum konstitutionellen System zurückgekehrt werden. Die Sozialgesetzgebung entstand. Italien und Deutschland 1861 & 1871 wurden gegründet, der Nationalismus führte zu gefährlichen Nationalitätskonflikten in der Habsburgermonarchie. Der Rechtsstaat wurde etabliert, Unabhängigkeit der Justiz sowie der Anklageprozess eingeführt.

**Konstitutionalismus**

In der Glorious Revolution 1688/1689 wurde in England ein konstitutionelles System etabliert, dessen Beschreibung von Montesquieu nachhaltige Auswirkungen auf Europas Verfassungsdiskussion hatte.

Der Konstitutionalismus basierte auch auf der Aufklärung – Two Treatises of Governement (Locke 1690) schilderte wie die monarchische Legitimität gemeinsam mit der Volkssouveränität zwei gleichberechtigte verfassungsgebende Gewalten waren. Auch die Lehre das im Gesellschaftsvertrag nicht alle Rechte aufgegeben wurde, führte zu den modernen Grundrechten. Schließlich hatte das Werk auch Auswirkungen auf die Gewaltenteilung.

Seit 1791 (Frankreich & Polen) erhielten alle europäischen Staaten Verfassungsurkunden welche in früh- und hochkonstitutionelle Urkunden gegliedert wurden.

Frankreich war der Motor Konstitutionalisierung – So hatte Frankreich 1814 Einfluss auf baden, Bayern, Württemberg. 1831 löste sich Belgien von den Niederlanden und schuf die bis heute aufrechte belgische Verfassung.

**Frühkonstitutionelle Verfassungsurkunden waren** vom Monarchen in Kraft gesetzt (**oktroyiert),** sicherten ein starkes Übergewicht gegenüber dem Volk, sicherten dem Adel Sonderrechte zu. Grundrechte waren nicht einklagbar und dienten der Staatszielbestimmung. Die Gesetzgebung war nur auf Initiative des Monarchen möglich, Parlamentsbeschlüsse bedurften seiner Sanktion, er hatte ein absolutes Vetorecht. Das Wahlrecht war beschränkt, meist gab es zwei Kammern (Oberhaus und Unterhaus) von denen nur eine gewählt wurde.

**Hochkonstituionelle Verfassungen** sahen Gesetzgebung in Form von parlemntsinitiative und bloss suspensivem Veto vor, ein allgemeines Wahlrecht sowie ein Einkammernsystem oder Zweikammer wo eine Kammer der Repräsentation der Länder dienen sollte.Grundrechte sind subjektive öffentliche Rechte und einklagbar, Die Justiz ist völlig unabhängig Richter sind unversetzbar.

Die Justiz sollte allgemein unabhängig sein, Kabinettsjustiz war verboten (Eingriffe des Monarchen in die Justiz). Allerdings waren Richter in frühkonstitutionellen Verfassungen noch immer Beamte, dessen Ernennung und Beförderung vom Monarchen abhing. Für spezielle Bereiche wie Polit oder Presseprozesse griff man daher auf Laienrichter zurück. Im Gegenzug gegen den Eingriff der Gerichtsherrlichkeit des Monarchen wurde öffentlich-rechtliche Streitigkeiten vor die Verwaltungsbehörden gebracht, gegen deren Rechtsakte nur Beschwerden zulässig waren (**Administrativjustiz**).

**Minister** konnten frei ab und eingesetzt werden, sie hatten in frühkonstitutionellen System keine politische Verantwortlichkeit. Waren daher nicht von politischen Verhältnissen abhängig. Sie waren aber rechtlich verantwortlich, sie konnten angeklagt werden wobei entweder die obere Kammer der Parlaments oder ein Strafgerichtshof zuständig war (**Staatsgerichtsbarkeit)** Ministeranklagen geschahen in der Habsburgermonarchie jedoch nie.

Der Monarch blieb unverantwortlich, Minister übernahmen mit Gegenzeichnungen die Verantwortlichkeit (**Ministerverantwortlichkeit).** Auf Ebene der Gemeinden wurden Gemeindeautonomie und Kammern zur Mitwirkung des Volkes in der Verwaltung geschaffen.

Die Grundrechte unterschieden Menschen und Bürgerrechte je nachdem ob sie allen oder nur den Staatsbürgern zugute kamen. In hochkonstitutionellen Verfassungen waren sie Abwehrrechte (**liberale Grundrechte)** gegen den Staat. Der Grundsatz der Gleichheit war **allen anderen Grundrechten gedanklich vorausgesetzt.**

**Politische Grundrechte** waren meist Teil der Verfassungen, **soziale Grundrechte** kamen im 20. JHhinzu, sind jedoch schwer umzusetzen. Auch erst im 20. JH wurde der Gesetzgeber an die Grundrechte gebunden.

**Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich**

Im Zuge der französischen Februarrevolution 1848 schien die Zeit reif, eine Nationalpräsentation für den Deutschen Bund zu schaffen. Aufgrund der Veränderungen der folgenden Märzrevolution wird 1815-1848 als **Vormärz** bezeichnet.

5.3.1848: 51 aus SW-Deutschland stammende Liberale setzen sich ohne VFG-Grundlage zur Heidelberger Versammlung ein, und bereiten einen Ausschuss für ein Vorparlament vor: **Siebenerausschuss. Dieser Ausschuss lud das Vorparlament nach Frankfurt ein** bestehend aus Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften und ausgewählten Personen. Dieser Ausschuss einigte sich über die Modalitäten der Wahl einer Deutschen Nationalversammlung – Unter diesem Druck beschloss die Bundesversammlung des Deutschen Bundes ein Bundeswahlgesetz Alle volljährigen, selbstständigen Staatsangehörigen waren wahlberechtigt – Ein Abgeordneter kam auf je 50.000 Einwohner, mindestens aber für jeden Staat einer. Die Wahlen wurde vom April – Mai 1848 durchgeführt.

Die DNV, das erste gesamtdeutsche Parlament, trat am 18.5 1848 in der Paulskirche zusammen (**daher Paulskirchenversammlung),** und tagte rund ein Jahr bis zum 30.5.1849. Sie ernannte – unter ihrem Präsidenten **Heinrich von Gagern** – eine Provisorische Zentralgewalt mit einem Reichsverweser und einer vorläufigen Reichsregierung. (Erzherzog Johann von Österreich). Diesen übertrug sie ihre Befugnisse und sah ihre Arbeit als beendet an (12.7.1849)

Das Parlament wurde öfters als **Professorenparlament** bezeichnet da fast 70% der Abgeordneten akademisch gebildet waren, bloß drei Bauern und kein einziger Arbeiter vorhanden war.

Wichtigste Aufgabe der DNV war die Erarbeitung einer Verfassung für Gesamtdeutschland für ein aus dem Deutschen Bund entstehendes Deutsches Reich. Ein Entwurf eines **Siebzehnerausschuss** des engeren Rats der BV wurde nicht beachtet. Bemerkenswert war vor allem der Grundrechtskatalog, der am 20.12.1848 in Kraft trat. Auch wenn sie nie von den deutschen Großmächten anerkannt wurden, hatte sie wichtigen Einfluss auf die deutschen Verfassungen des 20. Jh.

Die eigentliche **Bundesstaatsverfassung** scheiterte jedoch am Gegensatz der Einheiten der **Abstammung und Sprache bedingten Nationalität und der politischen Einheit der Staatsgewalt**. Diese Frage betraf v.a. Österreich, da es Gebiete besaß die außerhalb des Bundes lagen, da Preußen seine Gebiete 1848 integriert hatte. Es bildeten sich verschiedene Lösungen:

**Kleindeutsche Lösung:** ohne Österreich

**Großdeutsche Lösung:** Bundesgebiet, also unter Ausschluss der Gebiete Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien (späteres Transleithanien)

**Doppelbund:** Staatenbund zwischen kleindeutscher Lösung und Österreich

**Großösterreichische Lösung:** 70 Millionen Reich durch Zusammenschluss Österreichs und der deutschen Bundesgebiete.

Schließlich regelte die Verfassung des Deutschen Reichs (**28.3.1849)**  das nichtdeutsche Länder eine getrennte Verfassung, Regierung und Verwaltung von den deutschen Ländern haben sollten, wenn sie das gleiche Staatsoberhaupt haben sollten. Österreich regelte jedoch 1849 die Verfassungssituation in Ungarn so, dass sich eine Integration Ungarns in den Gesamtstaat abzeichnete. Dadurch wurde diese **Frage an Österreich** gleichzeitig beantwortet, eine kleindeutsche Lösung zeichnete sich ab.

Kaiser Friedrich Willhelm von Preußen wurde von der DNV zum Kaiser gewählt nahm die Würde jedoch nicht an, da er am Prinzip der monarchischen Legitimität (historisch unbedenklicher Rechtstitel als Herrschaftsgrund) festhielt. Die Verfassung wurde weiters von den wichtigstens Staaten Ö, Preußen, Sachsen und Bayern nicht anerkannt. All diese Probleme führten zum Scheitern der DNV, ab April 1849 wurden die Abgeordneten abberufen, Juli 1849 wurde das verlegte **Rumpfparlament** aufgelöst, Erzherzog Johann trat Ende 1849 als Reichsverweser ab. 1851 wurde der vorrevolutionäre Zustand wiederhergestellt.

Die Ereignisse verschärften den Konflikt Preußens zu Österreich, da Österreich zunehmend die Dominanz des Vormärzes verlor. Das Ende kam 1866: Nachdem Preußen und Österreich im Krieg gegen Dänemark 1864 Holstein, Lauenburg und Schleswig erobert hatten, Entflammte einer Streit über die Verwaltungsteilung 1865. Als die Erbfolge in Holstein durch den Deutschen Bund geregelt werden sollte, besetzte Preußen Holstein. Nachdem Österreich eine Vorläufige Mobilmachung von Bundestruppen forderte, erklärte Preußen den Deutschen Bundesvertrag für gebrochen und nicht mehr verbindlich – Der Deutsche Bund war erloschen.

**Nach der Schlacht von Königgrätz** 1866, musste Österreich die Auflösung des Deutschen Bundes akzeptieren und seine Zustimmung zu einer Neugestaltung Deutschlands ohne seine Mitwirkung erklären. Bis heute wird der Deutsche Bund als widersprüchlich bewertet – Einerseits als Instrument gegen liberal-demokratische Ideen, andererseits als Friedensordnung.

Preußen gründete infolge der Annektierung weiterer Staaten den Norddeutschen Bund. Dieser hatte einen Reichstag, der unter preußischem Präsidium stand und eine Verfassung nach preußischen Bundesreformplan annahm. Mit den süddeutschen Staaten wurden Bündnisverträge geschlossen wirtschaftlich wurde der Zollvereinsvertrag erneuert.

In Folge des Kriegs von 1870/1871 mit Frankreich gelang es infolge des überragenden Siegs eine Begeisterung und den Beitritt der süddeutschen Staaten zu erwirken.. Die Novemberverträge traten 31.12.1870 in Kraft. Ein Deutscher Bund (später Reich) wurde vereinbart, dessen Spitze ein Bundespräsidium (später der deutsche Kaiser) bilden sollte. Am 1.1.1871 trat die Verfassung des deutschen Reichs in Kraft, die Kaiserproklamation erfolgte am 18.1.1871 in Versailles.

Das Deutsche Reich war ein Bundesstaat – die Inhaber der Souveränität waren die verbündeten Monarchen und die Senate der Freien Städte. Die Gesetzgebung ging von Bundesrat (Mitgliedsstaatenvertretung unter Vorsitz des Reichskanzlers) und aus dem (aus allgemeinen, direkten, geheimen Wahlen aller ab 25-Jährigen) Reichsrat aus. Ein Oberster Gerichtshof wurde in Leipzig geschaffen.

**Kaisertum Österreich 1848-1867**

**Verfassungsentwicklung 1848-1851**

Nach dem Sturz des französischen Königs im Februar 1848 und einer Rede Lajos Kossuth am 3.3.1848 im Preßburger Landtag der eine konstitutionelle Verfassung für die Gesamtheit der Länder forderte. Nach einem Blutbad in Wien musste am 14.3. Metternich abdanken. Zensur wurde abgeschafft, eine Nationalgarde geschaffen. Am 15.3 versprach Ferdinand I. eine Verfassung. **Staatsrat und Konferenz wurden abgeschafft – der Ministerrat trat am 17.3 an deren Stelle.**

Obwohl ein Ausschusslandtag aller Provinzialstände zusammenkommen sollte, traten nur Abgeordnete einiger cisleithanischer Länder zusammen – diese wirkten an der von Franz von Pillersdorf konzipierten Verfassung mit. **Verfassung 1848 – Pillersdorfsche Verfassung**. Sie galt nur in den cisleithanischen Ländern, und wurde am 25.4.1848 oktroyiert. In Ungarn galten **31 Gesetzesartikel** des ungarischen Landtags der vom Monarchen sanktioniert wurden – sie konnten als materielle Verfassung angesehen werden. Durch sie sollte Ungarn nur mehr durch Personalunion mit dem Habsburgerreich verbunden sein. Die Italienischen Provinzen waren bereits abgefallen.

**Böhmische Charte:** Versprechen gegenüber Böhmen, Mähren und Schlesien diese zu vereinigen unter einer gemeinsamen Landtag und gemeinsamen Zentralverwaltung – **nicht realisiert.**

Im Folgenden werden die Merkmale der Verfassung mit FK und HK (Frühkonstitutionell und Hochkonstitutionell angegeben)

**Einzelheiten Pillersdorfsche Verfassung:**  Oktroyiert (FK) Kaiser unverantwortlich, geheiligt, unverletzlich. (FK) Keine Möglichkeit einer Ministeranklage (FK) Alleinige Gesetzesinitiative & absolutes Vetorecht. Im Reichstag zwei Kammern, davon nur eine Gewählt (Senat & Kammer der Abgeordneten) (FK) Abgeordneten genossen Immunität und hatten ein freies Mandat (HK) Grundrechte waren enthalten, waren jedoch gerichtlich nicht durchsetzbar und meist nur Bürgerrechte. (FK) Allerdings wurden einige Menschenrechte gewährt, wie z.B. persönliche Freiheit (HK) Richter waren nicht komplett unabhängig, Geschworenengerichte wurde ohne Kompetenzen eingerichtet (FK)

Aufgrund ihrer Mangelhaftigkeit kam es bald zur **Mairevolution,** da das Wahlrecht zur Kammer der Abgeordneten restriktiver war.

**Wahlrecht Verfassung 1848: gleich, indirekt** über Wahlmänner, **Tage und Wochenlöhner, Dienstleute Wohltätigkeitsempfänger** waren ausgeschlossen.

Am 16.5.1848 mussten die Bestimmungen abgeändert werden. Das Wahlrecht wurde liberalisiert, es bestand ein allgemeines, gleiches (männer) Wahlrecht nun (30.5 & 10.6 1848). Der Senat wurde gestrichen, es gab nurmehr eine Kammer (HK)

Der Reichstag sollte nun die Verfassung beschließen, die Pillersdorfsche Verfassung wurde provisorisch. **Juni 1848**: Erste Wahlen zu einem österreichischen Parlament. 20.7.1848: Eröffnung des Reichstag in Wien.

Besonders gewalttätig flammte die **Oktoberrevolution** auf Ferdinand verlegte seinen Sitz nach Ölmütz, der Reichstag ins benachbarte Kremsier. Ferdinand dankte ab, sein Neffe Franz Joseph I kam auf den Thron. Schwarzenberg wurde Ministerpräsident. Zwei Ausschüsse wurden zum Reichstag gebildet, einer zu Entwürfen über die Grundrechte, der andere zu Entwürfen über die Staatsorganisation.

Vor allem die Diskussionen über die Grundrechte hatten Einfluss auf den Grundrechtskatalog von 1867, dessen Redakteur Eduard Sturm sich auf die 1848/1849 gefundenen Lösungen stützte. Es wurde debattiert **wem überhaupt** Grundrechte zukommen sollten, und auf die **Nationalitätenfrage** eingegangen.

Die Kremsierer Entwürfe sollte nur für die cisleithanischen Länder gelten.

**Einzelheiten Kremsierer Verfassungsentwurf 1848/1849:** §1 „Staatsgewalt hat vom Volk auszugehen“ (HK) daher geteilte Souveränität zwischen Kaiser und Volk, Der Staat sollte in Länder und Kreise gegliedert werden, Reichstag gliederte sich in eine Länder- (Landesvertretung der Land und Kreistage) und Volkskammer (HK)Wahlrecht durch Zensus eingeschränkt (FK), Suspensives Veto des Kaisers bei Reichstaggesetzesbeschlüssen (HK) Absolutes Veto gegenüber Landtag, gar keines gegenüber den Kreistagen. Quoren zur Abänderbarkeit der Verfassung wurden eingerichtet (3/4 Zustimmung 2/3 Anwesenheit). Ministerverantwortlichkeit wurde eingeführt (HK) Freies Mandat und Immunität der Reichstagabgeordneten wurden beibehalten, der **Reichsrat** wurde als Beratungsorgan der Minister geschaffen. Die Justiz war nun komplett unabhängig und nurmehr durch richterlichen Spruch ver- und absetzbar, Prozesse waren Öffentlich und Mündlich, die Grundherrschaftsgerichte wurden abgeschafft. (alle HK) **Grundrechte** wurden durchsetzbar, am **obersten Reichsgericht,** die Ehe wurde nun vor staatlichen Behörden (Festsetzung der obligatorischen Zivilehe) (alle HK) Todesstrafe & Arbeitsstrafen wurden abgeschafft (HK)

**Oberstes Reichsgericht:**  Schiedsgericht zwischen Ländern und Reich, Ministeranklagen, Sonderstrafgerichtshof für politische Delikte.

Am 4.3. Infolge der militärischen Rückeroberung der revolutionären Gebiete, wurde der Reichstag aufgelöst, eine eigene Verfassung wurde vom Kaiser oktroyiert zusammen mit einem Grundrechtspatent. (Alles nur für cisl. Länder) (**Oktroyierte Märzverf. 1849 + Grundrechtspatent)**

**Einzelheiten Oktroyierte Märzverfassung 1849:** Zweikammersystem Land und Volk (HK) Das Wahlrecht wurde deutlicher eingeschränkt durch höheren Zensus (FK) Absolutes Vetorecht (FK) **Urteile** des obersten Reichsgerichts waren ungeregelt (FK) Reichsrat sollte den Kaiser beraten **Gesetzvertretende** Verordnung Notverordnung konnten vom Kaiser erlassen werden, wenn Reichstag oder Landtag nicht versammelt wurden (§87, FK) Grundrechte konnten suspendiert werden, waren nicht für jedermann (FK) **Wichtig Leibeigenschaft wurde abgeschafft – bereits September 1848 beschlossen**

Formales Argument für das Verfassungsoktroy war, das die Märzverfassung auch für Ungarn galt, während die Kremsierer Entwürfe nur für die Cisleithanischen Länder galten. Ungarn rief sich darauf zur Republik aus und setzte das Haus Habsburg ab – Die Revolution wurde mit Hilfe der Kroaten und Russen im August 1849 niedergeschlagen.

Im Reich herrschte ein Ausnahmezsutand (**Standrecht, Belagerungszustand)** v.a in Wien und böhmischen Städten neben den transleithanischen. Eine Wahlordnung oder Wahlen fanden nie statt, Grundrechte waren in Standrechtsgebieten nicht anwendbar. Der Kaiser und die Regierung stützen sich auf §120 für Verordnungen statt Gesetzen in der Übergangszeit und das Notverordnungsrecht (**§87 obwohl ein Reichs / Landtag vorausgesetzt wurde).**

Es fehlte jegliche Kontrolle der autoritären Regierungsführung, von 1849 bis 1851 herrschte daher ein scheinkonstituionelles System. Allerdings gab es auch in der Periode Errungenschaften des Konstitutionalismus an denen festgehalten wurde – das **Provisorische Gemeindegesetz** wurde am 17.3.1849 erlassen, es sicherte den Gemeinden Autonomie in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihren Grenzen die von ihnen vollständig durchführbar waren. Allerdings sollte die Gemeinde auch vom Staat übertragene Aufgaben übernehmen. Weiters sollten übergeordnet Bezirke und Kreise angelegt werden. Eine Autonome Verwaltung auf allen Ebenen (Bezirk, Kreis, Land über den Gemeinden) wurde nicht verwirklicht.

Landeverfassungen sollten erlassen werden diese waren aber Bloß **Landtagsstatute,** die neuständische Landtage (mit neuen Ständen) vorsahen – Kurie der Höchstbesteuerten, Städte und Märkte sowie der übrigen Gemeinden. Jedoch wurden bis auf Triest bis 1851 kein einziger Landtag einberufen.

Eine wesentliche Änderung brachte die Strafprozessordnung 1850. Der Inquisitionsprozess wurde vom Anklageprozess abgelöst, ein Staatsanwalt kam die Anklage zu, Öffentlichkeit und Mündlichkeit wurden verwirklicht, Geschworenengerichte hatten einen größeren Wirkungsbereich.

Schließlich kam mit den **Augusterlässen 1851** eine vollständige Abkehr vom Frühkonstitutionalismus. Der Reichsrat wurde als Konkurrenz zum Ministerrat ein reines Beratungsorgan der Krone, die Ministerverantwortlichkeit wurde beseitigt. Die Presse war unter die Kontrolle der Regierung gebracht worden. Die gänzliche Beseitigung erfolgte mit den Silvesterpatenen vom 31.12.1851, die Verfassung von 1849 und das Grundrechtspatenten wurden aufgehoben bis 1860 sollte nun die Periode des Neoabsolutismus herrschen.

Allerdings gab es Errungenschaften von 1848/1849 die auch im Neoabsolutismus fortbestanden – So war die Gleicheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gegeben – der Adel existierte bloss formell bis 1919. Die Gleichstellung der Religionsgemeinschaften wurden immer mehr angepasst.

Wichtigste Errungenschaft war die Abschaffung der Leibeigenschaft – sie war bereits Bestandteil der Märzverfassung 1849, nachdem der Reichstag dies bereits im September 1848 beschlossen hatte und wurde auch in den Silvesterpatenten bestätigt. Dominikalland und Rustikalland wurde beseitigt, Bauern Eigentümer des Landes.

**Entschädigung der ehemaligen Grundherren:** Erfolgte in komplizierter Weise, basierend auf dem Zwanzigfachen des Jahresertrags. Je ein Drittel trugen der Staat, die Bauern und der Grundherr selbst (als Ausgleich für entfallene Justiz und Verwaltungsaufgaben) Die Bauern hatten 20 Jahre Zeit den Betrag einzuzahlen, die Grundherren erhielten sofort Wertpapieren.

Mit dem Ende der Grundherrschaft, endete nun auch die Unterscheidung von Städten Märkten und Dörfern, Es waren nun einheitliche Ortsgemeinden. Allerdings konnten einzelne Gemeinden ein Stadtrecht erhalten, sie waren dann Sitz einer Bezirksverwaltungsbehörde und unterstanden keinem Bezirk mit einer Bezirkshauptmannschaft.

Auf dem Land wurde die Gendarmerie geschaffen, an die grundherrlichen Patrimonialgerichte traten Bezirksgerichte. Weiters wurden allen Kanzlein und Hofstellen in Ministerien umgewandelt – Haus Hof und Staatskanzlei ins Außenministerium, Böhm-Öster Hofkanzlei zum Innenministerium, Hofkammer zum Finanzministerium, Hofkriegsrat zum Kriegsministerium, die Justizverwaltung aus der obersten Justizstelle ausgegliedert und zum Justizministerium, diese wurde damit bloss zum Obersten Gerichtshof. Ein **Reichsgesetzblatt** wurde 1849 geschaffen, damit wurde zur **formellen Gesetzespublikation** übergegangen, obrigkeitliche Maßnahmen waren nicht mehr nötig, Rechtsvorschriften traten mit Verlautbarung im RGBl in Kraft.

**Neoabsolutismus 1852-1860**

Mit einem gleichzeitig zu den Silvesterpatenten formlosen Kabinettsschreiben, und den **36 Verfassungsgrundsätzen 1852** kehrte man zum Absolutismus zurück. Der Ministerrat wurde 1852 abgeschafft fortan bestand nur mehr der Reichsrat. Einrichtung ständischer Vertretungen kamen nie zustande bis 1860.

Das Regime verließ sich vor allem auf Kirche, Beamten und Armee. Zu diesem Zweck wurde das **Konkordat 1855 geschlossen. Das ABGB Eherecht wurde Aufgehoben,** die kirchliche Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit als für den Staat verbindlich anerkannt. Auch wurde die begonnene Religionsgleichstellung rückgängig gemacht.

Aufgrund der Staatsmacht in der Hand des Monarchen wurde der Zentralismus ausgedehnt – Die Wiener Zentralbehörden dehnten ihre Wirkung auf Transleithanien aus. Bezirksämter und Bezirksgerichte wurden zu Gemischten Bezirksämtern zusammengelegt. Mit dem **Gemeindegesetz 1859** wurden Reste der Grundherrschaften in die Verwaltung zu integrieren, die von Großgrundbesitzern verwaltet werden sollten. (**Bachsche Husaren als in Ungarn eingesetzte Beamten)**

Das ABGB wurde 1853 in Transleithanien, Das Strafgesetzbuch wurde 1852 novelliert und in der gesamten Monarchie kundgemacht. Die Strafprozessordnung 1853 machte die Errungenschaften des Strafrechts von 1848-1851 wieder zunichte. 1852 wurde die Vorzensur wieder eingeführt, allerdings in Hinsicht auf die allmähliche Aufhebung des 1853/54 aufgehobenen militärischen Ausnahmezustands.

Durch Niederlagen gegen Piemont-Sardinien in der Schlacht von Solferino 1859, da öSterreich in weiten Teilen Italiens einer Einigung Italiens entgegenstand. kam es zum Niedergang des neoabsolutistischen Regimes.

**Verfassungsreform 1860/61**

Um einen Staatsbankrott nach der Niederlage abzuwenden, musste das Budget durch einen verstärkten Reichsrat beraten werden. Allerdings berief der Kaiser Adelige, und keine Experten aus dem Bürgertum ein. Der Verstärkte Reichsrat lehnte den Budgetvoranschlag der Ministerkonferenz ab – weitreichende Reformen waren notwendig.

**Oktoberdiplom 20.10.1860:** Die Kronländer Interessen wurden von nun von Landtagen wahrgenommen – es handelte sich um neuständische Interessensvertretungen. Die Transleithanischen Ländern hatten nun mehr politisches gewicht da ihnen Zustimmungsrecht und ein weiterer Wirkungskreis zustand. Das Zentralorgan sollte nun der Reichsrat sein, der von den Landtagen beschickt wurde. In Materien in denen die cisleithanischen Länder keine Kompetenzen hatten (infolge der Aufwertung Transleithaniens) sollte bloß ein **engerer Reichsrat** ohne ungarische Abgeordnete zusammentreten.

Einzelne Aufgaben die vom Reichsrat unabhängig beschlossen wurden waren die Außenpolitik, staatliche Beziehungen zur Kirche, höheres Unterrichtswesen, innere Sicherheit, Heereswesen (**Prärogativen der Krone**)

Die Zentralbehörden wurden umgestellt: der Ministerrat wurde neu gegründet, jedoch die Ministerien aufgelöst, in Cisleithanien ein Staatsministerium, in Ungarn und Siebenbürgen je eine Hofkanzlei errichtet. In Ungarn wurde die königliche Kurie als Oberster Gerichtshof gegründet. Arbeiten an eigenständigen Kodifikationen begannen.

Aufgrund großer Widerstände sah sich der Monarch zur Systemumbildung gezwungen. 46 Dokumente (je eine landesordnung, Landtag und einen Anhang über den Verteilungsschlüssel zur Versendung der Landtagsabgeordneten sowie das **Grundgesetz über die Reichsvertretung)** wurden von Staatsminister Schmerling ausgearbeitet und als Februarpatent 1861 kundgemacht. Sie bildeten mit dem Oktoberdiplom, den pragmatischen Sanktionen die Verfassung des Reichs (**Reichsverfassung 1861)**, sie regelte jedoch nur die Gesetzgebung. Weiterhin bestanden die Prärogativen der Krone. Es wurde ein Staatsrat anstelle des Reichsrats gegründet – der allerdings wieder 1868 ausfgehobenwurde.

Die **Landtage** bestanden nun aus gewählten und Virilistenabgeordneten (Kraft Amtes wie z.B. Bischöfe, Rektoren). Kurien waren nun: Großgrundbesitzer, Städte, Märkte, Handels und Gewerbekammer sowie der übrigen Gemeinden. Dies führte vor allem zu einer starken Berücksichtigung des Bürgertums. Das Wahlrecht war jedoch stark beschränkt (Vor allem in den Gemeinden war es vom Gemeindewahlrecht abhängig), und unausgeglichen da auf einige Kurien wenige Wähler pro Abgeordneten kamen.

Der Reichsrat war nun das Parlament und damit mit dem 1848/49 tagenden Reichstag ähnlich. Jedoch keine der beiden Kammern (Herrenhaus & Abgeordnetenhaus) waren eine Volksvertretung. (**zwei Erste Kammern)**

**Herrenhaus:** Prinzen des kaiserlichen Hauses, großjährige Häupter bestimmter inländischer Adelsgeschlechter mit erblicher Reichsratswürde, Erz- und Fürstbischöfe und vom Kaiser auf Lebenszeit berufene Männer die sich um Staat, Wissenschaft oder Kultur verdient gemacht hatten. Da bis 1907 die Zahl der Abgeordneten nicht geregelt war, kam es zu **Pairs-Schüben** um die Mehrheitsverhältnisse zu manipulieren – die Abgeordneten Zahl stieg von 39 auf 160. Größere Bedeutung als politisch kam dem Herrenhaus als „Brainpool“ durch intensive Behandlung von Gesetzen.

**Abgeordnetenhaus:** 343 Mitglieder, beschickt nach dem Verteilungsschlüssel das Februarpatent. Der engere Reichsrat bestand aus 223 Abgeordneten. Sollte es zu keiner Beschickung durch den Landtag kommen, konnten Zwangswahlen angeordnet werden.

**Die weitere Verfassungsentwicklung bis zum Ausgleich 1867**

Engere Reichsrat wurde früh tätig: 1862 erließ er grundrechtsrelevante Bestimmungen, das Pressegesetz 1862 hob die Vorzensur wieder auf. Der Kaiser erließ, ohne Zustimmung des Reichsrats, dass **Protestantenpaten 1861** welches die evangelische mit der katholischen Kirche gleichstellte.

Das **Gemeindegesetz 1862** baute auf dem Gemeindegesetz von 1852 auf – es sah verschiedene Wirkungsbereche vor, weiters wurde das Gemeindewahlrecht geregelt.

**Gemeindewahlrecht 1862:** Bestimmte Steuerleistung, eingeteil in drei Klassen jede Klasse erbrachte 1/3 der Steuerleistung eine bestimmte Anzahl pro Klasse wurde in den Gemeinderat entsandt ->Hohes Steueraufkommen bevorteiligt. Bestimmte Personen (Militärs, Beamte, Akademiker) waren unabhängig davon wahlberechtigt (meistens 1. Klasse) Frauen durften wählen, jedoch nur von einem Mann vertreten.

Ungarn nahm die Verfassung nicht an, sie forderte eine Personalunion wie in den **31 Gesetzesartikeln von 1848** geregelt. Erst 1864 kam es wieder zur Aufnahme von Verhandlungen, in dem die Ungarn aus der Pragmatischen Sanktion anerkannten dass gewisse Angelegenheiten gemeinsam geregelt werden müssten. Um mit den Ungarn verhandeln zu können wurde mit dem **Sistierungspatent 1865** verlautbart, dass der Engere Reichsrat nicht mehr einberufen wurde. Ein letztes Mal wurde daher nun eineinhalb Jahre lang absolutistisch regiert. Durch die Niederlage gegen Preußen, verschlechterte sich die Handlungsposition gegenüber Ungarn. Es kam am 17.2.1867 zum Ausgleich.

**XII/1867:** Verfassung 1848 wird in Ungarn wiederhergestellt, danach am 12. Juli ergänzt – **AUSGLEICHSGESETZ** in Österreich **Delegationsgesetz.** Das Kaisertum Österreich wurde zur **Österreichisch-Ungarischen Monarchie.**

Umstritten war die Rechtsnatur des Ausgleichs, Österreich ging von einem Gesamtreich aus, bzw einem Bundesstaat. Ungarn bloss mehr von einer Personal und Realunion oder sogar von einem Staatenbund. Ungarn Auffassung einer Personal und Realunion setzte sich durch, Cisleithanien sollte ab 1915 Österreich heissen.

**Österreich Ungarische Monarchie 1867-1918**

**Die Entstehung der Dezemberverfassung**

In Folge des Sistierungspatents hatte der Kaiser versprochen Verhandlungsergebnis den anderen Ländern das Ergebnis vorzulegen und dessen Entscheidung zu vernehmen und zu würdigen. Allerdings wurde der neugebildete Engere Reichsrat vor vollendete Tatsachen gestellt.

Die Zustimmung vom Reichsrat hing von einer Erlassung einer neuen Verfassung und einer kompletten Reform der Gesetzgebung und Verwaltung ab. Der Reichsrat sollte nun infolge den Ausgleich mit Ungarn in österreichsisches Recht transformieren, andererseits Cisleithanien konstitutionell ausgestalten. Die Entwürfe des Verfassungsausschuss führten schliesslich zu der **Dezemberverfassung 1867**.

Dieses bestand aus dem Delegationsgesetz sowie den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die Errichtung eines Reichsgerichts, über die richterliche Gewalt, Ausübung der Regierungs und Vollzugsgewalt, und dem novellierten Grundgesetz über die Reichsvertretung. **21.12.1867**

Diese Verfassung wurde nicht oktroyiert, allerdings war sie kein geschlossenes Verfassungswerk, da weiterhin am Oktoberdiplom und Februarpatent festgehalten wurde, und diese nur an das Ausgleichgesetz angepasst worden waren. Die **Dezemberverfassung 1867** war frühkonstitutionell geprägt, da sie an der Verfassung 1849 orientiert war. Sie enthielt ein Absolutes Veto, das Notverordnungsrecht kam ihm weiterhin zu (jedoch abgeschwächt) Weder das herren noch das Abgeordnetenhaus waren Volksvertretungen, jedoch wandelte sich das mit den Reformen des Reichswahlrechts. Grundrechte waren zwar subjektiv-öffentliche Rechte, aber konnten suspendiert werden, ein Gesetzprüfungsrecht fehlte, die Länder verloren in Folge der Wahlrechtsreformen ihren Einfluss auf die Reichsgesetzgebung, immer mehr kam es auch zu einem Auseinanderdriften der Reichshälften.

**Verhältnis zu Ungarn**

Im Ausgleich waren verschiedene Angelegenheiten geregelt worden, die von beiden Reichshälften geregelt wurden und in den Ausgleichs bzw Delegationsgesetz geregelt waren. (Die sich sprachlich unterschieden und so Auslegungen zulässig machten)

**Pragmatische Angelegenheiten**

Waren aus den Pragmatischen Sanktionen sich ergebende Angelegenheiten: Auswärtige, Kriegswesen (**nur Militärverwaltung)**und Finanzwesen allerdings nur sofern es sich für die beiden genannten Angelegenheiten bezog. **Oberbefehl, Kreigserklärung Friedensschlüsse** waren weiterhin Anordnungen des Monarchen. Ab 1878 kam die Verwaltung von Bosnien Herzegowina hinzu welches 1908 endgültig annektiert wurde.

Die Gesetzgebung unterlag den Delegationen mit dem Kaiser. Die Delegationen waren Ausschüsse des Reichsrates und des ung. Reichstages. Sie bestanden aus 60 Mitgliedern (40/20 Herrenhaus / Unterhäuser). Die Gesetzgebung bedurfte der Übereinstimmung beider Delegationen, sie tagten getrennt und es kam nur in Sonderfällen zu gemeinsamen Sitzungen. Die jeweiligen Delegationen bedurften weiters der Zustimmung ihrer jeweiligen Parlamente.

**Die Verwaltung der Angelegenheiten**  unter lag den k.u.k Ministerien,( k u k Hauses und Äußeres, Kriegministerium, Finanzministerium) Die Minister waren den Delegationen verantwortlich. Die Kosten waren nach einem bestimmten Schlüssel zu tragen der von Zeit zu Zeit festgesetzt wurde (70:30 dann 63,6 36,4 CIS:TRANS)

**Dualistische Angelegenheiten**

Waren wirtschaftliche Angelegenheiten bei denen getrennt die Gesetzgebung erfolgte, jedoch die Grundsätze gemeinsam vereinbart wurden (**paktierte Gesetze)**  Es kam zu **wirtschaftlichen Ausgleichen** alle 10 Jahre.

Zu den Angelegenheiten zählten Eisenbahnwesen, Münz und Geldwesen, direkte Abgaben, Zollgesetzgebung, Festellung des Wehrsystem Ein Zoll und Handelsbündnis wurde geschlossen das alle 10 Jahre erneuert werden musste.

**Sonstige Angelegenheiten**

Unterlagen einer eigenständigen Gesetzgebung und Verwaltung. Es gab eigene Ministerien, teils sogar jeweils drei im gesamten Reich für ein Ressort (Finanzminister) und verschiedene Militärverbände (Honved & Landwehr)

**Gesetzgebung**

Der österreichische Reichsrat hatte nun taxativ aufgezählte Angelegenheiten als Zuständigkeit. Pragmatische Angelegenheiten waren aufgrund des Ausgleichs ausgenommen, alle anderen Angelegenheiten fielen den Ländern zu, konnten aber wieder an den Reichsrat übertragen werden. Strafjustiz, Polizeistrafrecht und Zivilrecht fielen an die Landesgesetzgebung.

Die ordentliche Gesetzgebung bedurfte der Zustimmung beider Häuser und der Sanktion des Kaisers, neu waren konkrete Quoren zur Beschlussfassung (ähnlich dem Kremsierer Entwurf) Gesetzesinitiative hatten alle Parteien, nur bestimmte Gesetze mussten zuerst dem Abgeordnetenhaus vorzulegen (Notverordnungen z.B.)

Der Reichsrat war damit nur mehr für Cisleithanien zuständig – Er wandelte sich vom Ausschusslandtag zu einer Volksvertretung in Folge der Wahlrechtsreformen. Einberufen wurde er jedoch weiterhin vom Kaiser zu einer jährlichen Session. Auflösung und Vertagung konnte der Kaiser beschließen. Die Abgeordnetezahl stieg von 203 auf 516 Abgeordnete an. Kein Mitglied durfte beiden Häusern angehören.

Durch die zunehmende praxis des Fernbleibens und der Verhinderung des parlamentarischen Geschäftsganges wurde der Reichsrat zunehmend unfähig gemacht. Im zuge dessen erließ der Kaiser Notverordnungen, welche die Bedeutung des Parlaments schwächten.

Das Herrenhaus durfte ab 1907 durch die Limitierung auf 150-170 Abgeordneten keine **Pairs Schübe (s.o.)** mehr erfahren.

**Außerordentliche Gesetzgebung**

Im Grundgesetz über die Staatsvertretung wurde das 1849 und 1861 bereits bekannte Notverordnungsrecht entschärft (§14). Bei dringender Notwendigkeit, bei der der Reichsrat nicht versammelt war konnten diese Verordnungen erlassen werden. Sie bedurften der Gegenzeichnung aller Minister und musst er ausdrücklich kundgemacht werden. Da sie Gesetzeskraft hatten, konnten sie nicht auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft werden. Innerhalb 4 Wochen musste die Verordnung zur Zustimmung dem Abgeordnetenhaus vorgelegt werden.

Dieses Notverordnungsrecht worden häufig angewandt, oft in verfassungswidriger Weise um die Obstruktionspolitik (Störung der Geschäftsgänge des Reichsrat) zu überbrücken. Teils wurde der AH vertragt oder aufgelöst und Notverordnungen erlassen. Die meisten dieser 300 Notverordnungen wurden in der Zeit von 1914-1917 in der parlamentslosen Zeit erlassen. So führten sie auch zu den drei Teilnovellen des ABGB 1914-1916.

Die Wichtigste §14 Verordnung aus dem Jahre 1914 war das 1917 bestätigte Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz **KWEG**, dieses sollte die notwendigen Förderungen des wirtschaftlichen Lebens, Handels, Lebensmittelversorgung, etc durch Verordnungen ermöglichen. Bis Kriegsende erginen etwa 250 davon.

**Landesgesetzgebung**

War weiterhin dem Landtag gemeinsam mit dem Kaiser übertragen.

**Wahlrechtsreformen**

**Reichsrat**

Basierend auf dem Notwahlgesetz 1868 welches die Regelung bei Verweigerung der Entsendung der Landtage direkte Wahlen fordern konnte geschah die Wahlrechtsreform 1873 (**Lassersche Wahlrechtsreform)**

**Lassersche Wahlrechtsreform:** Direkte Volkswahl wird eingeführt, damit entfiel das Entsendungsrecht. Mandatsdauer wurde auf 6 Jahre festgelegt anstatt auf die Funktionsperiode der Landtage. Allerdings war das Wahlrecht ein ungleiches durch Zensus beschränktes Wahlrecht. Weiters war das Parlament nun eine blosse Interessens, keine Volksvertretung. Die Wählerklassen orientieren sich an den Landtagswahlordnungen. Das Wahlrecht in einer Klasse schloss die andere aus – ein Bildungszensus reichte auch für die Wahlberechtigung (II oder IV Klasse) Es herrschte Mehrheitswahlrecht, Reststimmen entfielen.

**Taffeesche Wahlrechtsreform 1882:** Erweiterung des Reichswahlrechts durch Senkung des Steuerzensus auf 5 Gulden-> Kleinbürgern und Begüterte Bauern wurden Wahlberechtigt (**Fünfguldenmänner)**

**Badenische Wahlrechtsreform 1896:** Senkung auf 4 Gulden, fünfte Wählerklasse. Ab 24 Jahren, Diese war auch ohne Steuerleistung wahlberechtigt, allerdings nur wenn sie sechs Monate sesshaft war (was Arbeitsmigranten ausschloss) die 5. Wählerklasse bekam 72 Abgeordnete. Die Wahl war nur in den Klassen 1-3. Direkt und geheim, wurde jedoch bei 4-5 nach und nach angepasst. Die weitere Ungleicheit der Klassen wurde jedoch beibehalten – auf 59 Großgrundbesitzer kam z.B. 1 Abgeordneter.

In Folge der Russischen Revolution 1905, die zu einem allgemeinen Wahlrecht führte, und zum Schutz vor der Schwächung durch den Nationalismus kam es zur **Beckschen Wahlrechtsreform**

**Becksche Wahlrechtsreform**: Beseitigte das Klassen und Zensussystem. Frauen waren jedoch nicht zugelassen, ebensowenig Leute die weniger als ein Jahr am Wahl Ort sesshaft waren sowie der staatlichen Mildtätigkeit zur Last Fallende.

Ungleich war das Wahlrecht jedoch nun nach Nationalitäten, da bei der Wahlkreiseinteilung die Steuerleistung der einzelnen Länder ausschlaggebend war. Länder erzielten nun eine höhere Anzahl von Mandaten, je höher ihr Steueraufkommen war. All diese Änderungen führten dennoch zu keiner Beseitigung des Nationalitätenkonflikts.

**Landtage**

Das Wahlrecht wurde zunehmend in allen Klassen geheim, direkt und schriftlich. 1896 erfolgte die Einführung der allgemeinen Wählerklasse wie im Reich, allerdings mit längerer Sesshaftigkeit teils sogar von Gemeindeangehörigkeit Abhängigkeit. Nach der Jahrhundertwende wurde versucht national einheitliche Kurien zu schaffen.

**Regierung und Verwaltung**

**Staatliche Verwaltung**

Verwaltung und Gesetzgebung waren seit 1867 getrennt, die Verwaltungsbehörden hatten auf Grund der Gesetze Verordnungen und Befehle zu erlassen **(Gewaltenteilung & Legalitätsprinzip)**

**Zentralverwaltung**

Die Verwaltung war dem Kaiser übertragen der sie selbst oder durch Minister ausübte. Verantwortlich waren weiterhin nur die Minister, die vom Kaiser ernannt und entlassen wurden. Weiterhin standen ihm Rechte zu die er ohne parlamentarische Beteiligung ausüben konnte.

**Prärogativen der Krone:** Sanktionsrecht, Vertagung und Einberufung des Reichsrat sowie Auflösung desselben, militärischer Oberbefehl, Frieden & Kriegserklärungen, Auflösung und Vertagung von Landtagung, Notverordnungsrecht, Amnestie und Begnadigung und Einstellung von Verfahren

Der Kaiser galt weiterhin als geheiligt und stand unter besonderen strafrechtlichen Schutz. An der Spitze der k.k. Ministerien standen Minister, die Anzahl der Ministerien war nicht gesetzlich festgelegt. Die Minister waren mit ihrer Gegenzeichnung verantwortlich, diese war erforderlich bzw alle Minister (**das Gesamtministerium bzw die Regierung)** mussten Notverordnungen zustimmen.

Die Suspendierung der Grundrechte und Geschworenengerichtsbarkeit war Aufgabe des Gesamtministeriums. Minister waren auch für ihre eigenen Befehle verantwortlich jedoch nur rechtlich, politische Ministerverantwortlichkeit gab es nicht. Der Staatsgerichtshof entschied über Ministeranklagen (Antrag durch eines der beiden Häuser des Reichsrats), es kam aber im Reich nicht einmal dazu.

**Landesverwaltung**

Staatliche Landesverwaltung wurde vom Kaiser ernannten Statthalter ausgeübt (auch Landespräsident), der der Statthalterei bzw Landesregierung vorstand. Unter die Landesstattsverwaltung fiel die Repräsentation des Kaiser, die Kultus und Unterrichtsaufgaben, Inneres, Verteidigung und Ackerbau.

**Bezirksverwaltung**

Die gemischten Bezirksämter wurden aufgelöst, da Gewaltenteilung verfolgt wurde. Es gab nun wieder Bezirkshauptmannschaften mit Bezirkshauptmännern sowie Bezirksgerichte. In Städten mit Statut, gab es Kommunalämter statt den Bezirkshauptmannschaften (z.B. Wien)

**Autonome Verwaltung**

Die Verwaltung blieb zweigleisig, neben staatlicher gab es auch die autonome Landesverwaltung. Machtpolitisch von kleiner Bedeutung fielen ihr die Verwaltung des Landesvermögens und Gemeindeaufsicht zu. Sie bestanden aus dem aus dem landtag gewählten Landesausschuss und vom Kaiser ernannten Landeshauptmann / Landmarschall.

Den Gemeinden unterstanden also bei selbständigen Wirkungsbereich die Landesausschüsse, bei übertragenen Wirkungsbereichen die Bezirkshauptmannschaft -> Statthalterei -> k.k Ministerien. Die berufliche Selbstverwaltung in Form von Kammern wurde weiter ausgebaut, die handels und Gewerbekammer war ja bereits eine eigene Wählerklasse bis 1907 im Reichsrat bzw 1918 im Landtag.

**Gerichtsbarkeit und Rechtspflege**

**Ordentliche Gerichte**

Die Unabhängigkeit der Richter war verfassungsrechtlich garantiert – Sie waren unabhängig, unabsetzbar unversetzbar. Bezirksämter wurden von Bezirksgerichten getrennt. (**1868)**, die Gerichtsverfassung neu organisiert.

**Instanzenzüge**

**Leichte Vergehen** bezirksgerichte -> Landes oder bezirksgerichte -> Oberster Gerichtshof

**Grobe Vergehen** **bzw Verbrechen** Landes oder Kreisgerichte -> Oberlandesgerichte -> Oberste Gerichtshof

Geschworenengerichte wurden für Pressedelikte und schwere Strafen eingerichtet. Die Qualifikation als Geschworener ging Hand in hand mit dem Wahlrecht.

Weitere Delikte wurde mit der **Strafprozessordnung 1873** unter Geschworenengerichtsbarkeit gestellt, jedoch führte die **Einstellung der Geschworenengerichte 1873** zur Berechtigung die Laienbeteiligung für maximal ein Jahr auszusetzen. Dies bedurfte der Zustimmung des Reichsrats auf Antrag der Regierung. Es spielte im 1. WK sowie bei den Maßnahmen gegen die Sozialdemokratie eine Rolle.

Gesetze konnten nicht geprüft werden, bloß Verordnungen konnten nach gesetzeswidriger Feststellung gehandhabt werden als bestünden sie nicht.

Die **StPO 1873 und ZPO 1895** trugen den Verfahrensgrundsätzen Mündlichkeit und Öffentlichkeit sowie den Anklagegrundsatz für Strafrecht Rechnung**.** Es wurde komplett auf einen modernen Strafprozess umgestellt. (z.B. freie Beweiswürdigung)

**Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechts**

1869 wurde ein **Reichsgericht** eingerichtet – Als Verfassungsgerichtshof entschied als Kompetenz und Kausalgerichtshof, Also für **Kompetenzkonflikte und die Kompetenzkompetenz und es entschied über vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Staat, Länder** auf Antrag von Ländern, Gemeinden, Körperschaften und Einzelpersonen.

Er entschied auch als Sondersverwaltungsgerichtshof über Verletzung politischer Rechte wie der Grundrechte. Es kam bei Festellung der Verletzung jedoch nur deklatorische Wirkung zu – An die Erkenntnis waren die Verwaltungsbehörden nicht gebunden. Dennoch wurden die Grundrechte nun als subjektiv-öffentliche Rechte angesehen.

**Dem Verwaltungsgerichtshof** oblag die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Er kontrollierte nur, hatte aber kassatorische Wirkung, er hob also die Entscheidung zugunsten des Beschwerdeführers auf. Damit war eine Kontrolle der Verwaltung effizient möglich, Verwaltungshandeln konnte nur aufgrund der Gesetze erfolgen. Allerdings fehlte es noch an einem Verfahrensrecht (AVG 1925)

Der **Staatsgerichtshof** blieb bedeutungslos, da niemals Ministeranklage erhoben wurde.

Der Kaiser bestellte VwGH und Reichsgerichtsrichte, der Reichsrat die Staatsgerichtshofrichter.

**Grundrechte**

Das StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger stellt einen bis heute geltenden Grundrechtskatalog dar. Allerdings war ein Beschwerderecht für Ausländer damals ausgeschlossen, Frauen wurden teil stillschweigend, teils explizit von den Grundrechte ausgenommen.

Da das Reichsgericht keine Gesetze auf Verfassungsmäßigkeit prüfen konnte, kam es zu einer Aushöhlung der Grundrechte mittels Gesetzesvorbehalt. Grundrechte waren weiterhin eher Staatszielbestimmungen als unmittelbare Grundrechte.

Das Reichsgericht hatte jedoch, durch unmittelbare Anwendung, großen Anteil daran, dass die Grundrechte Beachtung und Durchsetzung erfuhren, Verwaltungsbehörden hielten sich in der überwiegenden Anzahl der Fälle an das Reichsgericht, es erklärte und präzisierte auch die einzelnen Rechte.

Problematisch war die Suspension der Grundrechte die im **Ausführungsgesetz** 1869 konkretisiert wurden, wobei unbestimmte Begriffe einen sehr weiten Interpretationsrahmen zuließen. Vor allem 1884-91 im Zuge der Sozialistenverfolgung und im ersten Weltkrieg wurden sie öfters suspendiert, Art 20 des StGG für die allgemeinen Rechte wurde daher nicht rezipiert.

**Staat und Kirche**

Nachdem bereits eine Revision des Konkordats von 1855 angeregt wurde, sollte die Verfassung 1867 Religionsfreiheit sowie den Schutz der Konfessionslosigkeit mit sich bringen. Es erfolgte wieder eine Laisierung des Staates, also eine Abkehr der Kirchenherrschaft. **Maigesetze 1868 höhlten** das Konkordat aus und stellten einen Bruch dar, die **Eherechtsgesetze 1868** stellten die Vorschriften des ABGB über das Eherecht der Katholiken her. Erstmals gab es die Möglichkeit der Eheschließung vor einer weltlichen Behörde – **Notzivilehe.** Man unterschied hier von **relativer Notzivilehe** (Eheschließung aufgrund von Verweigerung nicht anerkannter Hinderungsgründe) und der **absoluten Notzivilehe (**Für konfessionslose und nicht anerkannte Religionsgemeinschaften).

**Das Schule-Kirche-Gesetz 1868** überließ den Kirchen nurmehr den Religionsunterricht, Volks und Mittelschulen staatlicher Natur waren allen Schülern und Lehrern zugänglich, unabhängig vom Glaubensbekenntnis.

**Gesetz über die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger** brachte bestimmungen über Begräbnisse, Feiertage, Religionsbekenntnisse von gemischkonfessionellen Kindern und die Freiheit des Religionswechsels ab 14.

Das beschlossene Unfehlbarkeitsdogma des Papstes wurde als Anlass zur Kündigung des **Konkordats 1855** genommen, da sich die Person des Vertragspartners dadurch wesentlich geändert hatten.

Eine endgültige Trennung von Staat und Kirche erfolgte durch die **Maigesetze 1874. Katholiken, Religionsfonds und Anerkennungsgesetz** regelten die Bestätigung der Aufhebung des Konkordats, Beitragsleistungen von kirchlichen Stellen an Religionsfonds und die Anerkennung nicht anerkannter Religionsgemeinschaften als Religionsgesellschaften. Der Islam wurde 1912 anerkannt.

**Staat und Nationalitäten**

**Nationalitätenforderungen**

Aufgrund der Tatsache dass kein Volksstamm eine absolute Mehrheit hatte und große religiöse, kulturelle soziale und wirtschaftliche Unterschiede bestanden, war Potenzial für eine Spaltung Österreichs groß. Auch die Wünsche und Forderungen nach Umgestaltung waren dementsprechend unterschiedlich. Artikel 19 StGG gewährleistete die Gleichberechtigung der Volksstämme sowie deren Recht auf Wahrung der Sprache und Nationalität. Öffentliche Unterrichtsanstalten sollten eine Erlernung einer zweiten Landessprache ohne Zwang zu ermöglichen (**Sprachenzwangsverbot)** Umstritten war ob Art. 19 unmittelbar anwendbar war oder nicht.

**Sprachenfrage**

Das Sprachrecht zur Amts, Gesetzes und Geschäftssprache bestand aus einer Fülle aus Judikaten, Normen Weisungen Beschlüssen und Gepflogenheiten.

Eskalieren tat der Sprachenstreit in Böhmen, nach dem als innere (zwischen den Behörden) Amtssprache 1897 durch die **Badenische Spracheverordnung** Tschechisch festegelegt worden war – Der Reichsrat wurde dadurch so gut wie lahmgelegt, Badeni musste zurücktreten. 1899 wurde der Zustand von vor 1897 wiederhergestellt.

Auch die Mündlichkeit im Verfahren, machte eine Gerichtssprachenregelung notwendig.

**Wahlrecht**

Aufgrund der Bevorzugung der wirtschaftlich stärkeren Nationalitäten bei Einteilung der Kreise (Seit 1907) Kam es einer ungleichen Verteilung der Mandate, auf wirtschaftlich stärkere Nationen. So viele den Deutschen 43% der Mandate bei 35% Bevölkerung zu. Die slawische Mehrheit konnte im Reichsrat dennoch nicht gebrochen werden, nationalistische Parteien wurden weiter gestärkt.

**Nationale Autonomie**

Der Mährische Ausgleich brachte in Mähren eine deutsche und tschechische Kurie – die Wahl folgte nun in Wahlkörpern böhmischer und deutscher Nationalität, für die Erfassung und Zuweisung der Wähler wurden behördliche Erhebungen sog. Nationale Kataster verwendet.

**Lösungsversuche und -vorschläge für das Nationalitätsproblem**

Ideen des Trialismus wurden vorgebracht. einerseits mit Böhmen, anderseits mit den Südslawen. Pläne dazu wurden jedoch nie verwirklicht. Auch wurden Vorschläge von Nationalitäten als nicht gebietsungebunden Personalkörperschaften vorgelegt.

**Staat und Parteien**

Beginnend mit Honorationsparteien – Zusammenschlüssen von Politikern nach Gesinnung im Reichsrat, erlebten die 1880er das Aufkommen von Massenparteien, mit Organisationsstrukturen und politischen Programmen. Vor allem seit 1907 stellten sie die wesentlichen politischen Faktoren da. Zu erwähnen sind die Liberalen die die Zeit von 1861-79 dominierten und die Maigesetze bewirkten. Die **Deutschnationalen** traten für einen Anschluss ein und eine antikatholische Ausrichtung. **Die Christlichsozialen** waren Mittelstandspartei und vom Antisemitismus und antiindustriellen Position geprägt – Sie Stieg zur stärksten Fraktion auf. Aus der Arbeiterbewegung entwickelte sich 1888/89 die Sozialdemokratische Arbeiterpartei Österreichs

**Sozialgesetzgebung**

Die soziale Frage war immer mehr Teil des politischen Diskurses. Das Streikverbot wurde beseitigt, 1887/88 kam es zu einer Unfall- und Krankenversicherung, dazu kamen weiter Kinder, Jugend und ArbeiterInnenschutz und die Einführung von Maximalarbeitszeiten. Pensionsversicherungen wurden 1906 für Angestellte fixiert, Arbeitslosenversicherung 1920. Arbeiter waren erst ab 1938 pensionsversichert. 1955 löste das ASVG alle Bestimmungen ab.

1917, im Zuge von Revolten infolge des wirtschaftlichen Zusammenbruchs Österreich-Ungarns wurde ein soziales Fürsorge Ministerium sowie eine Sozial und Familienversicherung eingeführt.

**Das Ende der Österreichisch Ungarischen Monarchie**

Die Zeit des Krieges war vom Ausbruch der Nationalitätenprobleme geprägt, die oberflächlich unterdrückt wurden. Die tschechoslowakischen Ländern gründeten einen eigenen Nationalrat 1916, die Exilregierung Serbiens verkündeten einen Staat der Südslawen 1917. Der Waffenstillstand erfolgte Oktober 1918, es wurde auf das 14-Punkte-Programm Woodrow Wilsons Bezug genommen, das den Völkern Österreich-Ungarns die Möglichkeit zur autonomen Entwicklung gewährte.

Das Manifest vom 16.10.1918 sollte die Völker dazu veranlassen, Österreich zu einem Bundesstaat mit für jeden Volksstamm eigenen Siedlungsgebieten und eigenem Gemeinwesen zu bilden. Die Reichstagsabgeordneten sollten sich zwecks Mitwirkung ihrer Nationalität entsprechend zu Nationalräten zusammenschließen. Diese Pläne waren natürlich illusorisch – Ungarn wurde wieder einmal nicht an der Umgestaltung beteiligt, die Forderungen der Tschechen und Südslawen ignoriert. Am 6. Oktober entstand en slow-kroat-serbischer Nationalausschuss, am 7.10 wurde der polnische Staat ausgerufen, am 18.10 anerkannten die Alliierten den tschechischen Nationalrat am 19.10 bildete sich ein ukrainischer Nationalrat. Auch die Allierten waren zur Zerschlagung übergegangen, die deutschen Abgeordneten rtraten schließlich in der Provisorischen Nationalversammlung zusammen (21.10.1918) am 30.10 wurde Deutschösterreich ausgerufen. Ungarn löste sich am 31.10 von Österreich.